



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin

An alle Nutzenden der
Schulsportanlagen, Sporthallen und
Sportanlagen Steglitz-Zehlendorf

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Sport FL

Frau Götze

Tel. +49 30 90299-5782

Heike.Goetze@ba-sz.berlin.de

Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin

Raum: E 309

Vermittlung: (030) 90299-0

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

03.03.2022

Auswirkungen auf den Sport durch die 7. Änderung der 4. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab Freitag, den 04.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat hat die 7. Änderung der Vierten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen, die ab Freitag, den 04.03.2022, gilt.

Der Sport im Freien ist wieder ohne Beschränkungen möglich.

Das bedeutet, dass die bisherige 3G-Regel entfällt, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Wettkampfbetrieb.

Für das Betreten von Umkleide- und Funktionsgebäuden gilt die 3G-Bedingung zuzüglich Maskenpflicht.

Die Außen-WCs können nach wie vor mit mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske genutzt werden.

Bei Veranstaltungen im Freien mit bis zu 1.000 gleichzeitig anwesenden Personen gilt für die Zuschauenden sowohl die Abstandsregel von 1,5 m als auch die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer FFP2-Maske.

Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 gleichzeitig Anwesenden gilt für Zuschauende die 3G-Bedingung (dadurch entfällt hier die Abstandsregel).

Für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.000 gleichzeitig anwesenden Personen gelten erweiterte Bedingungen, die zum Teil auch sportstättenspezifisch sind.

Sollten Sie eine solche Veranstaltung planen, wenden Sie sich bitte an mich, um festzustellen, welche Bedingungen in der gewählten Sportstätte gelten.

Beim **Sport in gedeckten Sporteinrichtungen**, also in Sporthallen, Fitness- oder Tanzstudios, Umkleidegebäuden und anderen gedeckten Sporteinrichtungen gilt die 3G-Regelung (anstelle der bisherigen 2G-Regelung). Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Wettkampfbetrieb.

Unverändert bleibt für Sporttreibende sowohl beim Trainings- als auch beim Wettkampfbetrieb die **Maskenpflicht in Gebäuden**, diese gilt nur während der Sportausübung nicht.

Bei **Veranstaltungen in gedeckten Sportanlagen bis 200 gleichzeitig anwesenden Personen** gilt für Zuschauende neben der 3G-Bedingung auch die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer FFP2-Maske. Es muss eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit vorhanden sein (siehe „Hinweise zur ausreichenden Belüftung in gedeckten Sportanlagen“ am Ende dieses Schreibens).

Veranstaltungen in gedeckten Sportanlagen mit mehr als 200 gleichzeitig anwesenden Personen sind zusätzlich zur 3G-Bedingung und der Pflicht zum dauerhaften Tragen einer FFP2-Maske nur möglich, wenn die Sportstätte eine ausreichende maschinelle Belüftungsmöglichkeit bietet. Sollten Sie eine solche Veranstaltung planen, wenden Sie sich bitte an mich, um festzustellen, ob in der gewählten Sporthalle eine solche Belüftungsmöglichkeit existiert.

Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Götze

Hinweise für den Trainingsbetrieb (ohne Veranstaltungen)

Stand: 04.03.2022

	Benötigte Nachweise
Sport im Freien	ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m
Sporttreibende	Kein Nachweis benötigt
Betreteten eines Umkleidegebäudes	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske
Nutzen der Außentoiletten mit eigenem Zugang	Medizinische Maske
Sport in gedeckten Sportstätten	ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m
Sporttreibende ab 18 Jahren	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Sporttreibende unter 18 Jahren außerhalb der Ferien	Schülerausweis UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Sporttreibende unter 18 Jahren während der Ferien	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR oder Selbsttest UND medizinische Maske außerhalb der Sportausübung
Zuschauende	Geimpft oder Genesen oder POC oder PCR UND Medizinische Maske

Geimpft: Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen)

Genesen: Nachweis einer Genesung von einer COVID-19-Erkrankung (mindestens 28 Tage und höchstens 3 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis)

POC: Nachweis eines negativen Testergebnisses, ausgestellt durch eine offizielle Teststelle (Testzentrum)

PCR: Nachweis eines negativen offiziellen Labortests nach Rachenabstrich

Selbsttest: Nachweis eines dokumentierten Selbsttests unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person (4-Augen-Prinzip, siehe Formular des LSBs)

Schülerausweis: Vorlage eines aktuell gültigen Schülerausweises zum Nachweis einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs

Hinweise zur ausreichenden Belüftung in gedeckten Sportanlagen

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Belüftung Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen.

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.

Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft.

Stets gilt:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus- und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene, zu öffnende Fenster).
- Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.